

Kommentar zu: Entscheid [4A_378/2011](#) vom 10.10.2011
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
RSK-Rechtsgebiet: Energierecht

Editions Weblaw

ISSN 1663-9995

[De](#) • [Fr](#) • [It](#)

Verhältnis Forderungsprozess wegen nicht bezahlter Elektrizitätsrechnungen und Tarifüberprüfungsverfahren der EICom

Autor / Autorin

Azra Dizdarevic-Hasic

VISCHER

Stefan Rechsteiner

VISCHER

Redaktor / Redaktorin

Brigitta Kratz

Sistierung von Forderungsprozessen wegen nicht bezahlter Elektrizitätsrechnungen, bis die EICom im parallelen Tarifüberprüfungsverfahren entschieden hat, würde die geltenden Tarife der Netzbetreiber faktisch ausser Kraft setzen und dem Tarifüberprüfungsverfahren eine gesetzlich nicht vorgesehene suspensive Wirkung verleihen. Für den Entscheid über die während eines Tarifüberprüfungsverfahrens geltenden Tarife ist alleine die EICom zuständig. Trifft die EICom keine diesbezügliche Entscheidung, gelten die vom Netzbetreiber festgelegten Tarife, die dieser unabhängig vom laufenden Tarifüberprüfungsverfahren zivilrechtlich durchsetzen kann.

A. Zusammenfassung der Erwägungen

[1] Im zur Publikation vorgesehenen Urteil [4A_378/2011](#) vom 10. Oktober 2011 hatte das Bundesgericht über die Sistierung eines Forderungsprozesses wegen nicht bezahlter Elektrizitätsrechnungen bis zum Entscheid im parallelen Tarifüberprüfungsverfahren der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICom) zu befinden.

[2] Die Beschwerdeführerin – ein Giessereibetrieb und Endverbraucherin der Beschwerdegegnerin Romande Energie Commerce SA – weigerte sich, die seit 2009 offenen Elektrizitätsrechnungen der Beschwerdegegnerin zu begleichen. Die Beschwerdegegnerin erhob daher anfangs 2010 vor dem Kantonsgericht des Kantons Waadt eine Forderungsklage gegen die Beschwerdeführerin über CHF 354'855.25. Die Beschwerdeführerin bestritt die Forderung im Ganzen und beantragte die Sistierung des Forderungsprozesses, bis die EICom im parallelen Verfahren über die Tarife der Beschwerdegegnerin entschieden hat. Das Kantonsgericht lehnte den Sistierungsantrag ab. Die daraufhin angerufene Berufungskammer des Kantonsgerichts bestätigte den erstinstanzlichen Entscheid. Gegen den Entscheid der Berufungskammer gelangte die Beschwerdeführerin mit Beschwerde in Zivilsachen sowie mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht.

[3] Das Bundesgericht führte zunächst aus, dass vom Streitwert her – der Streitwert bei der Anfechtung einer Zwischenverfügung richtet sich gemäss Art. 51 Abs. 1 lit. c [BGG](#) nach dem Streitwert in der Hauptsache – die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b [BGG](#) offen stünde. Gemäss Art. 117 [BGG](#) seien Art. 90 bis 94 [BGG](#) betreffend anfechtbare Entscheide auch auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde analog anwendbar. Erweise sich die Beschwerde in Zivilsachen aufgrund dieser Bestimmungen als unzulässig, bedeute dies nicht, dass die Verfassungsbeschwerde aufgrund ihrer Subsidiarität zulässig sei. Die Verfassungsbeschwerde wäre diesfalls vielmehr ebenfalls unzulässig, da sie denselben Regeln unterstehe (E. 1.1).

[4] Sodann stellte das Bundesgericht fest, dass der angefochtene Entscheid der Beschwerdekammer des Kantonsgerichts einzig die Frage der Sistierung betreffe und ein solcher Entscheid als ein Zwischenentscheid zu qualifizieren sei. Da der angefochtene Entscheid weder eine Zuständigkeits- noch eine Ausstandsfrage betreffe, könne basierend auf Art. 92 BGG nicht eingetreten werden. Zwar habe die Beschwerdeführerin die Zuständigkeit der Zivilrichter in der Beschwerdebegründung in Frage gestellt, jedoch äussere sich das Dispositiv des angefochtenen Entscheids nicht über die Zuständigkeit, weshalb über diese Frage nicht zu entscheiden sei. Darüber hinaus behaupte die Beschwerdeführerin nicht einmal, dass das Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, [StromVG](#)) der Beschwerdegegnerin erlaube, gegebenenfalls einen öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsentscheid über den zu zahlenden Betrag zu erhalten. Das Eintreten auf die Beschwerde sei daher ausschliesslich im Rahmen von Art. 93 BGG möglich. Dabei sei klar, dass der Entscheid über die Sistierung eines Verfahrens nicht geeignet sei, sofort einen Endentscheid herbeizuführen (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die erhobene Beschwerde in Zivilsachen könne daher nur dann zulässig sein, wenn der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könne (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG; E. 1.2).

[5] Das Gericht greift sodann auf seine ständige Rechtsprechung zurück und hält fest, dass der Nachteil rechtlicher Natur sein müsse; ein tatsächlicher Nachteil genüge nicht. Ausserdem müsse der Nachteil irreparabel sein (E. 1.3). Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin einen Zivilprozess über sich ergehen lassen müsse, sei kein solcher Nachteil. Der angefochtene Entscheid verpflichte die Beschwerdeführerin zudem zu keiner Zahlung. Zwar treffe es zu, dass die Beschwerdeführerin ohne Sistierung riskiere, früher zur Bezahlung der Forderung verpflichtet zu werden. Falls ein solches Urteil unbegründet wäre, stünden der Beschwerdeführerin Rechtsmittel gegen diese Entscheidung offen, weshalb kein nicht wieder gutzumachender Nachteil aus dem angefochtenen Entscheid entstehen könne (E. 1.4).

[6] Das Bundesgericht führte weiter aus, dass gemäss Art. 6 Abs. 1 StromVG die Netzbetreiber (vorliegend die Beschwerdegegnerin) verpflichtet seien, alle Massnahmen zu treffen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können. Die Beschwerdeführerin bezeichne sich als Endverbraucherin mit Grundversorgung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 StromVG. Keine Bundesrechtsbestimmung sehe jedoch vor, dass die Tarife der Beschwerdegegnerin einer vorgängigen behördlichen Genehmigung bedürfen. Im Gegenteil: Gemäss Art. 18 Abs. 1 StromVV sei der Netzbetreiber für die Festlegung der Netznutzungstarife verantwortlich. Daraus sei abzuleiten, dass die Beschwerdegegnerin grundsätzlich berechtigt sei, die Entschädigung zu bestimmen, die ihr für die Lieferung der elektrischen Energie geschuldet sei.

[7] Zuständig für die Überprüfung sowohl der Netznutzungs- als auch der Elektrizitätstarife sei die ECom (Art. 21 StromVG). Die ECom könne sowohl eine Tarifierhöhung untersagen als auch einen Tarif senken (Art. 22 Abs. 2 lit. b StromVG). Genau dies bilde den Gegenstand des aktuell rechtshängigen Verfahrens vor der ECom, wobei noch keine Senkung der Tarife verfügt worden sei. Es ergäbe sich aus keiner vorliegend anwendbaren Bestimmung, dass das Verfahren vor der ECom suspensive Wirkung hätte, im Sinne dass es die Beschwerdeführerin bis zum definitiven Entscheid von einer Bezahlung der Elektrizitätsrechnungen befreien würde. Es wäre auch überraschend, wenn es während des Tarifüberprüfungsverfahrens im Ermessen des Endverbrauchers stünde, welchen Betrag er für die Belieferung mit Elektrizität bezahlen wolle, während gleichzeitig der Netzbetreiber verpflichtet wäre, ihn weiterhin mit Elektrizität zu beliefern. Für den Zivilrichter sei eine eventuelle zukünftige Tarifsenkung durch die ECom nichts anderes als eine zukünftige, unsichere Tatsache. Werde eine Tarifsenkung verfügt, so sehe das Bundesverwaltungsrecht geeignete Massnahmen vor, die zu viel erhaltenen Beträge zurückzuerstatten (Art. 19 Abs. 2 [StromVV](#)). Sollte die ECom oder eine Beschwerdeinstanz zum Schluss kommen, dass die von der Beschwerdegegnerin bestimmte Entschädigung ungerechtfertigt sei, sollte sie auch die Rückzahlung der zu viel bezogenen Entschädigung durch Kompensation verfügen.

[8] Aus den für das Bundesgericht verbindlichen (Art. 105 Abs. 1 BGG) Sachverhaltsfeststellungen gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin vorsorgliche Massnahmen beantragt habe, die die ECom zwei Mal abgelehnt habe. Der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Nachteil sei alleine auf jene Entscheidungen der ECom zurückzuführen. Würde der Zivilrichter die Sistierung des Forderungsprozesses gutheissen, würde er dem Verfahren vor der ECom aufschiebende Wirkung zuerkennen und damit den Massnahmenentscheid der ECom faktisch umkehren. Diese Möglichkeit sehe das Rechtssystem nicht vor.

[9] Die Behauptungen der Beschwerdeführerin, dass eine zivilrechtliche Verpflichtung, die Forderung zu begleichen, unverzüglich ihre Zahlungsunfähigkeit und die Aufgabe der Geschäftstätigkeit zur Folge hätte, weist das Gericht als nicht belegt zurück (E. 1.5).

B. Würdigung

[10] Der vorliegende Fall ist insoweit interessant, als das Bundesgericht den Sachverhalt sowohl aus der zivilprozessualen als auch aus der stromversorgungsrechtlichen Perspektive analysiert. Das Bundesgericht tritt auf die Beschwerde in Zivilsachen vordergründig nicht ein, weil es der Beschwerdeführerin nicht gelingt, einen aus der Ablehnung der Sistierung des Forderungsprozesses resultierenden, nicht wieder gut zu machenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nachzuweisen. *Obiter dicta* hält das Bundesgericht zudem fest, dass eine Sistierung des Forderungsprozesses ohnehin unzulässig wäre, da sie einerseits dem Tarifüberprüfungsverfahren eine Art suspensive Wirkung verleihen würde. Andererseits würde die Sistierung im Ergebnis die Massnahmenentscheide der ECom umkehren. Zu Recht weist das Bundesgericht darauf hin, dass für die Frage, welcher Tarif während eines Verwaltungsverfahrens vor der ECom anzuwenden ist, alleine die ECom zuständig ist. Ergeht keine Massnahmenverfügung der ECom oder werden vorsorgliche Massnahmen von ihr abgelehnt, so gilt der vom Netzbetreiber erlassene Tarif. Diesen kann der Netzbetreiber zivilrechtlich durchsetzen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Sistierung eines Forderungsprozesses wegen offener Elektrizitätsrechnungen während des Tarifüberprüfungsverfahrens aufgrund der zwingenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nicht zulässig ist. Eine Sistierung des Zivilprozesses wäre gemäss den obigen Überlegungen auch dann nicht zulässig, wenn es der Beschwerdeführerin gelungen wäre, einen nicht wieder gut zu machenden Nachteil (bspw. Zahlungsunfähigkeit) zu beweisen.

[11] Der vorliegende Fall zeigt illustrativ, dass eine Gefahr von widersprüchlichen Entscheiden von Zivilgerichten einerseits und der ECom bzw. der Beschwerdeinstanzen andererseits bestehen kann. Ausserdem ist diese Spaltung der Zuständigkeiten für Rechtssuchende keine optimale Lösung.

[12] Die Frage, ob vorliegend die Netzbetreiberin für die Erwirkung eines vollstreckbaren Entscheids über den geschuldeten Betrag nicht an das Zivilgericht, sondern richtigerweise an die ECom hätte gelangen müssen, lässt jedoch das Bundesgericht offen (E. 1.2). Das StromVG sieht diese Möglichkeit zwar nicht explizit vor. Dennoch sollte eine Zuständigkeit der ECom für direkt vollstreckbare Entscheide über Forderungen der Netzbetreiber gegenüber einem Endverbraucher aus nicht bezahlten Elektrizitätsrechnungen angenommen werden, zumal Art. 22 Abs. 1 und 2 StromVG mit Bezug auf die Kompetenzen der ECom sehr weit und offen formuliert ist. Bei bereits rechtshängigen Tarifuntersuchungsverfahren würde die Zuständigkeit der ECom den Grundsätzen der Verfahrenseinheit und Prozessökonomie entsprechen und der Rechtssicherheit dienen. Diesen Grundsätzen steht jedoch die restriktive Regelung der vorsorglichen Massnahmen mit Bezug auf Geldleistungen entgegen. Deshalb muss der Weg zum Zivilrichter wegen nicht bezahlter Elektrizitätsrechnungen in gewissen Fällen offen bleiben.

Zitiervorschlag: Azra Dizdarevic-Hasic, Stefan Rechsteiner, Verhältnis Forderungsprozess wegen nicht bezahlter Elektrizitätsrechnungen und Tarifüberprüfungsverfahren der ECom, in: Digitaler Rechtsprechungs-Kommentar, Push-Service Entscheide, publiziert am 09. Dezember 2011